Gemeinde Lüdersdorf Satzung über die Benutzung der öffentlichen Kinderspielplätze vom 24. Mai 2005

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) Bekanntmachung der Neufassung vom 8. Juni 2004 (GVOBI. M-V S. 205 ff.) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung Lüdersdorf am 25.01.2005 nachfolgende Satzung erlassen:

§ 1

- (1) Die Gemeinde Lüdersdorf legt Kinderspielplätze an und unterhält sie als öffentliche Einrichtung der Gemeinde.
- (2) Diese Satzung regelt die Benutzung der Kinderspielplätze der Gemeinde Lüdersdorf.
- (3) Kinderspielplätze im Sinne dieser Satzung sind Flächen für Spiele im Freien zur Entwicklung der körperlichen und geistigen Fähigkeiten der Kinder.
- (4) Die Satzung findet keine Anwendung auf Spielplätze für Kleinkinder, soweit diese Anlagen von Grundeigentümern und Erbbauberechtigten eingerichtet und unterhalten werden.
- (5) Der Satzung unterliegen nicht solche Anlagen, die ausschließlich oder zusätzlich der Freizeitbeschäftigung Erwachsener zu dienen bestimmt sind.

§ 2

- (1) Jedes Kind hat sich auf dem öffentlichen Spielplatz so zu verhalten, dass kein anderer Benutzer geschädigt, gefährdet oder mehr, als nach den Umständen unvermeidbar, behindert oder belästigt wird.
- (2) Insbesondere ist untersagt:
 - a) Geräte, Bepflanzungen, Beschilderungen, Absperrungen und Umzäunungen zu beschädigen oder zu beseitigen;
 - b) Abfälle wegzuwerfen;
 - c) die Sandkästen zu verunreinigen;
 - d) Tiere, insbesondere Hunde, mitzubringen;
 - e) Fahrräder, Mofas, Mopeds und Motorräder auf den Anlagen zu benutzen;
 - f) zu Zelten und offenes Feuer zu machen;
 - g) auf Kinderspielplätzen Fußball zu spielen.
- (3) Fahrräder, Mofas, Motorräder sowie Mopeds sind außerhalb der Kinderspielanlagen abzustellen. Für Fahrräder gilt dies nicht, wenn die Spielanlagen mit einem Fahrradständer ausgerüstet sind.

§ 3

Die Benutzung der aufgestellten Spielgeräte ist nur Kleinkindern und Kindern bis zum vollendeten 14. Lebensjahr gestattet.

Kinderspielplätze dürfen nur in der Zeit von 08.00 Uhr morgens bis zum Einbruch der Dunkelheit, längstens jedoch bis 20.00 Uhr benutzt werden.

§ 5

Den zum Schutz der gemeindlichen Kinderspielplätze ergehenden Weisungen der Polizei und des von der Amtsverwaltung Schönberger Land eingesetzten Wartungspersonal ist von allen Besuchern Folge zu leisten.

§ 6

- (1) Die Gemeinde Lüdersdorf haftet im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen für Schäden, die durch die Benutzung der Spielplatzanlage entstehen.
- (2) Im Übrigen erfolgt die Benutzung auf eigene Gefahr, insbesondere übernimmt die Gemeinde keine Haftung, wenn die aufgestellten Geräte bestimmungswidrig benutzt worden sind und dadurch ein Schaden entstanden worden ist.

§ 7

Vom Besuch der Kinderspielplätze sind grundsätzlich ausgeschlossen:

- a) Personen, die wegen Sittlichkeitsdelikten an Kindern und Jugendlichen oder Beschädigung an öffentlichen Anlagen vorbestraft sind;
- b) Betrunkene und unter Drogeneinfluss stehende Personen;
- c) Personen, die gegen Anstand und Sitte verstoßen.

§ 8

Für Beschädigungen der Spielplatzanlage und der Geräte haften die Verursacher, die Eltern und sonstige Aufsichtspflichtige.

§ 9

- (1) Zuwiderhandlungen können nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zu 1.000 EURO geahndet werden.
- (2) Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Satzung können mit einem Benutzungsverbot für die öffentlichen Spielplätze der Gemeinde Lüdersdorf geahndet werden.

§ 10

Im Falle nachhaltiger Verletzung dieser Bestimmungen kann die Gemeinde Lüdersdorf Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der Ordnung ergreifen, deren Kosten der Verursacher, die Eltern und sonstige Aufsichtspflichtige zu erstatten haben.

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Lüdersdorf, den 24. Mai 2005

Gemeinde Lüdersdorf

Dr. Huzel Bürgermeister



Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Absatz 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg- Vorpommern nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.